

DR. ASTRID MÜLLER-KATZENBURG, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN

Kanzlei Dr. Müller-Katzenburg · Hölderlinstr. 11 · 14050 Berlin

Herrn Siegmund Ehrmann, MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: siegmund.ehrmann@bundestag.de

Hölderlinstraße 11

14050 Berlin-Westend

Tel. +49 (0)30 301 21 867

Fax +49 (0)30 301 21 866

www.kanzlei-katzenburg.com

contact@kanzlei-katzenburg.com

Berlin, den 24. März 2016

Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kulturgutschutzrechts

Sehr geehrter Herr Ehrmann,

gestern wurden die Fragen des Bundestags-Kulturausschusses für die öffentliche Anhörung am 13. April 2016 zu dem von der Bundesregierung geplanten neuen Kulturgutschutzgesetz veröffentlicht. Darin fehlen aus Sicht der von mir vertretenen Verbände (u.a. der IADAA) jedoch einige wichtige Teilaspekte. Wir bitten daher dringend darum, zusätzlich die drei folgenden Fragen in den Fragenkatalog mit aufzunehmen bzw. - falls Letzteres nicht mehr möglich sein sollte - hierzu ergänzend sachverständige Antworten einzuholen:

1. Sind die geplanten Kulturgutschutzregelungen mit höherrangigem Recht vereinbar, insbesondere mit Verfassungs- und EU-Recht (Warenverkehrsfreiheit im Binnenmarkt/ Art. 36 AEUV)? - Anerkannte Experten bezweifeln das, vgl. dazu nur zuletzt H.-J. Hellwig: „Rechtswidriger Kulturgutschutz?“, in FAZ vom 16.03.2016

2. Wie kann sichergestellt werden, dass das neue Kulturgutschutzgesetz keine rückwirkende Geltung für die Zeit vor seinem Inkrafttreten in Anspruch nimmt? - Sogar der Bundesrat hat dazu in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 gefordert, dass Art. 52 des aktuellen Regierungsentwurfs durch einen zusätzlichen - dritten - Absatz ergänzt werden muss (so wie es der Gesetzesentwurf in seiner erstmals öffentlich bekannt gewordenen Fassung vom 29. Juni 2015 in seinem damaligen § 54 Abs. 3 bezeichnenderweise auch noch selber vorgesehen hatte!). Mindestens genauso wichtig ist eine entsprechende Ergänzung auch zu § 32 des aktuellen Regierungsentwurfs. Die negativen (vor allem auch wirtschaftlichen) Folgen wären in ihren Dimensionen sonst überhaupt nicht absehbar, denn ohne eine ergänzende Klarstellung besteht die Gefahr, dass demnächst auch viele - vermutlich Tausende - von Objekten als „unrechtmäßig eingeführt“ im Sinne der neuen Regelung angesehen werden können bzw. müssen, die sich gemäß dem geltenden Kulturgüterückgabegesetz von 2007 bisher völlig legal in Deutschland befinden. Nach geltendem Recht gilt nämlich nicht jedes unter Verstoß gegen ausländische Rechtsvorschriften nach Deutschland verbrachtes (und damit nach aktueller Terminologie

„unrechtmäßig verbrachtes“, vgl. § 6 Abs. 4 KulturgüterrückgabeG) Kulturgut automatisch auch als hier „unrechtmäßig eingeführt“, sondern nur bei Fehlen der gemäß § 14 Abs. 1 KulturgüterrückgabeG erforderlichen Genehmigung. Das darf mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht plötzlich - rückwirkend - anders sein; und das kann auch nicht gewollt sein. § 29 Ziff. 1. des Regierungsentwurfs gewährt insofern aber keinen ausreichenden Schutz, denn diese Norm statuiert ausdrücklich nur eine Ausnahme vom Einfuhrverbot im Sinne von § 28 des Regierungsentwurfs.

3. Welche konkreten Zwischenergebnisse liegen gemäß dem mit 1,2 Millionen Euro finanzierten Forschungsprojekts ILLICID zum Umfang von illegalen Kulturgütereinfuhren nach Deutschland oder in andere EU-Mitgliedstaaten vor? - Auftragsgemäß sollten diese noch in die anstehende Novellierung des Kulturgutschutzrechts in Deutschland mit einfließen, weshalb bis März diesen Jahres ein Zwischenbericht von ILLICID („Verfahren zur Erhellung des Dunkelfeldes als Grundlage für Kriminalitätsbekämpfung und -prävention am Beispiel antiker Kulturgüter“) vorgesehen ist. Das ist umso notwendiger, da Frau Grütters und ihre Mitarbeiter Deutschland als „Drehscheibe des illegalen Kunsthandels“ bezeichnen, den Verfassern des Gesetzesentwurfs bislang aber offenbar überhaupt keine belastbaren Zahlen vorliegen, und zum Beispiel in den Jahresstatistiken des Deutschen Zoll zu illegalen Einfuhren solche von Kulturgut erst gar nicht erscheinen. Auch das zuständige Bundesfinanzministerium hat auf eine Nachfrage der WirtschaftsWoche erklärt, dass „dem Zoll keine Erkenntnisse über illegale Einfuhren von Kulturgütern nach Deutschland oder andere EU-Mitgliedstaaten vorliegen, die aus (staatlichen) Museen, privaten Sammlungen oder aus Raubgrabungen in vom so genannten IS kontrollierten Gebieten, insbesondere Syrien oder dem Irak stammen“ (vgl. WirtschaftsWoche Ressort Politik, vom 17. Dezember 2015). Koordinator des ILLICID-Projekts ist übrigens Prof. Dr. Markus Hilgert, einer der zu der Anhörung am 13. April geladenen „Sachverständigen“, der sicher auch direkt Auskunft zu den Ergebnissen der von ihm geleiteten Studie geben kann.

Bis Ende März bin ich im Ausland. Ich würde mich jedoch freuen, wenn wir im April noch vor der Anhörung am 13. des Monats noch einmal zu einem persönlichen Treffen zusammen kommen könnten, bei dem wir Ihnen dann auch gerne nähere Einzelheiten zu den vorgenannten Punkten erläutern können.

In der Hoffnung hierauf verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Astrid Müller-Katzenburg